

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Statut der Versicherungs-Genossenschaft für  
Zucht-Hengste im Herzogthum Oldenburg**

**Scharf, B. Scharf, B.**

**Oldenburg, 1882**

**urn:nbn:de:gbv:45:1-9192**

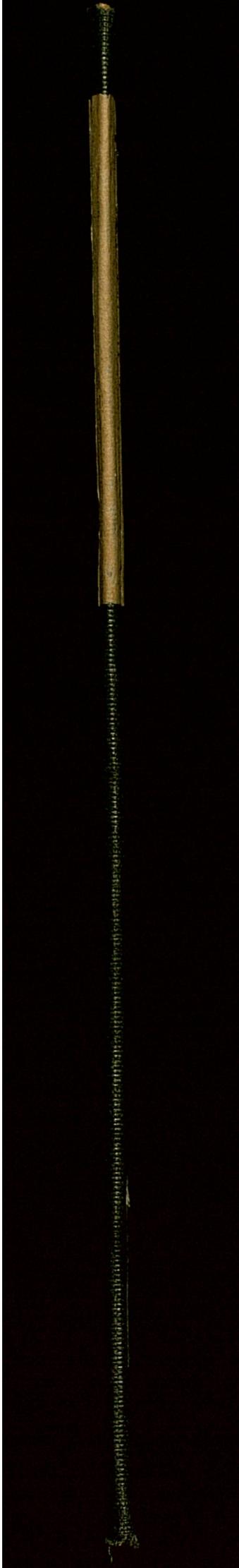
*Die Geschichte der  
Königlichen Hofbibliothek  
zu Weimar für die  
Jahre 1793. Oldenburg.*

Geschicht. H.

IX.A.

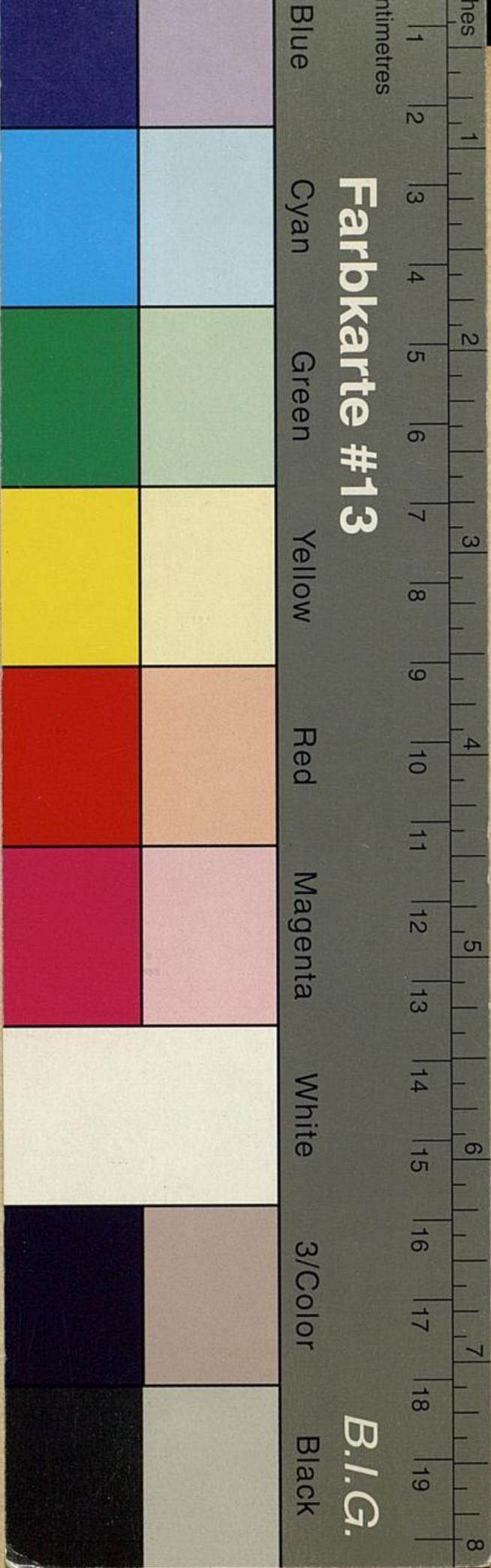
640





Geschicht. IX.

A.





Geschicht.

*A.*



# Statut

der

## Versicherungs - Genossenschaft

für Zucht = Gengite

im

Herzogthum Oldenburg.

---

Oldenburg.

Schnellpressendruck von B. Scharf.

1882.

36



BIBLIOTHECA  
OLDENBURGENSIS



## Zweck der Genossenschaft.

### § 1.

Der Zweck der Genossenschaft ist: den Mitgliedern den an ihren Hengsten durch den Tod in Folge einer Krankheit oder äußeren Verletzung, unglücklichen Zufalls oder Blitzschlags erlittenen Verlust nach Maßgabe der Versicherungssumme und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen dieses Statuts zu ersetzen; die Genossenschaft haftet jedoch nicht für Verluste durch Brandunglück, Wasserfluth und Kriegsverheerungen sowie für Unfälle, welche außerhalb Oldenburgischen Gebietes einen Hengst treffen. Soweit der Verlust durch Blitzschlag von der Feuerversicherung, bei welcher die Pferde des betreffenden Besitzers versichert sind, ersetzt wird, tritt ebenfalls keine Entschädigung ein. Für in Ausführung des Deutschen Viehseuchen-Gesetzes durch staatliche Verfügung getödtete Hengste wird nur insoweit Entschädigung gewährt, als selbe vom Fiskus nicht getragen wird.

## Wirkungskreis und Sitz der Genossenschaft.

### § 2.

Der Wirkungskreis der Genossenschaft erstreckt sich über das Herzogthum Oldenburg. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist in der Stadt Oldenburg.

### § 3.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder, dessen Versicherungsantrag zur Eintragung in die Genossenschaftsbücher vom Vorsitzenden der Genossenschaft genehmigt ist (§ 10). Das Mitglied ist zugleich Versicherer und Versicherter auf Gegenseitigkeit gemäß dieses Statuts, Versicherer jedoch nur in soweit, wie er mit den laut dieses Statuts nach Verhältniß seiner Versicherungssumme ihm obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

### § 4.

Jeder Genosse hat:

- a) das Recht, an den Einrichtungen und dem Vermögen der Genossenschaft nach den näheren Bestimmungen dieses Statuts theilzunehmen;
- b) die Pflicht, die Zwecke der Genossenschaft nach Kräften zu fördern und die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, sowie die ihm übertragenen Aemter und Aufträge anzunehmen.

## Organisation der Genossenschaft.

### § 5.

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Bezirksvorsteher.

## Generalversammlung.

### § 6.

Die Genossenschaft verhandelt und beschließt durch die Generalversammlung. Sie findet alljährlich ordentlicher Weise einmal und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni wenn möglich am Tage vor dem Medardusmarkte in Oldenburg statt; außerordentlicher Weise nach dem Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen, bei dem Vorstande einzureichenden, von mindestens 10 Genossen unterzeichneten Antrag. Der Ort einer außerordentlichen Generalversammlung ist gleichfalls die Stadt Oldenburg.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt vom Vorstande durch schriftl. Einladung jedes einzelnen Genossen und zwar 14 Tage vor dem Termine.

Anträge, welche während einer Generalversammlung gestellt werden, dürfen nur nach Erledigung der Tagesordnung und auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung zwar zur Verhandlung, aber nicht zur Beschlußfassung kommen.

### § 7.

Die Generalversammlung wählt alljährlich in der ordentlichen Versammlung die Mitglieder des Vorstandes, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die Bezirksvorsteher und deren Ersatzmänner (§ 12), sowie drei Revisoren (§ 11); sie entscheidet:

- a) über die denselben für ihre Mühewaltung etwa zu gewährende Remuneration,
- b) über die Revision und Feststellung der Jahres-Rechnung der Genossenschaft,
- c) über die Aenderung der Statuten,
- d) über die etwaige Auflösung der Genossenschaft,
- e) über anderweitige Angelegenheiten der Genossenschaft.

### § 8.

Beschlüsse der Generalversammlung werden der Regel nach in mündlicher Abstimmung und nach einfacher Stimmenmehrheit der

anwesenden Genossen gefaßt, nur die Aenderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft erfordert eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Genossen.

Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn solche von wenigstens drei Genossen aus der Versammlung beantragt wird. Dieselbe erfolgt mittelst Abgabe von Stimmzetteln.

### **Vorstand.**

#### § 9.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand nach Außen vertreten.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den Bezirksvorstehern der vier Bezirke (§ 12).

Der Vorstand stellt den Buchführer an und vereinbart mit diesem den ihm zu gewährenden Jahresgehalt. Der Vorsitzende und der Buchführer brauchen nicht Genossen zu sein.

#### § 10.

Dem Vorstande liegt die ganze Leitung der Angelegenheiten der Genossenschaft ob und zwar zunächst durch den Vorsitzenden.

Letzterer beruft die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandsversammlungen, sorgt für statutenmäßige Beordnung der Geschäfte und der Rechnungsführung der Genossenschaft, prüft und genehmigt die Versicherungsanträge (§ 13) und die Hebungsregister behuf Einziehung der Beiträge.

Der Buch- und Rechnungsführer führt die Bücher der Genossenschaft und zwar das Versicherungs-Register der Pferde doppelt und übergibt davon ein Exemplar dem Vorsitzenden.

Der Buchführer erhebt die Umlagen und zahlt die Schäden, jedoch nur nach Anweisung des Vorsitzenden; er bucht nur diejenigen Anmeldungen zu Versicherungen, welche von den Bezirksvorstehern als richtig bescheinigt und ihm vom Vorsitzenden gemäß § 13 zur Eintragung übergeben sind.

#### § 11.

Die Rechnung der Genossenschaft wird alljährlich innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres von dem Rechnungsführer aufgestellt, vom Vorstande einem Fachmanne zur Prüfung, dann drei von der Generalversammlung erwählten Revisoren übergeben und mit den von diesen aufgestellten Erinnerungen zur Einsicht öffentlich ausgelegt, von der Generalversammlung nach Be-

antwortung der Erinnerungen festgestellt und dann an den Vorsitzenden des Vorstandes abgegeben, welcher hiernach das Weitere verfügt.

Die im Geschäftsbetriebe zeitweilig nicht nöthigen Gelder werden bei der Landesbank zinstragend angelegt.

### Bezirke und Bezirksvorsteher.

#### § 12.

Es werden folgende vier Versicherungsbezirke gebildet:

1. Bezirk: die Aemter Zeven und Barel,
2. " die Aemter Brake, Butjadingen und vom Amte Elsfleth der nördlich der Hunte gelegene Theil desselben,
3. " die Aemter Westerstede, Wildeshausen, Oldenburg, Delmenhorst und vom Amte Elsfleth der südlich der Hunte gelegene Theil desselben,
4. " die Aemter Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Jedem dieser vier Versicherungsbezirke steht ein Bezirksvorsteher vor, welcher die Angelegenheiten der Genossenschaft in seinem Bezirke besorgt. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Ersatzmann vertreten.

#### § 13.

Die Bezirksvorsteher haben die Anmeldungen aus ihrem Bezirke entgegen zu nehmen, diese sowie die fortlaufenden Versicherungen (§ 16), bei der Köhrung zu prüfen, wobei sie, wenn thunlich, zwei unparteiische Genossen zuzuziehen haben. Ist nach ihrer Ansicht der Ansaß der Versicherung nicht zu hoch, so ist dieses zu bescheinigen; ist dagegen der Werth des zu versichernden Pferdes vom Antragsteller zu hoch angeschlagen oder ist der Werth eines bisher versicherten Pferdes unter dem bisherigen Ansaß gesunken, so haben sie denselben zu ermäßigen, bei welchem Ansaß es dann verbleiben muß. Handelt es sich darum, den Werth eines vom Bezirksvorsteher zu versichernden Pferdes festzustellen, so darf der Betheiligte nicht mitwirken. Die so attestirten Anmeldungen und Revisionen der bisherigen Versicherungen hat der Bezirksvorsteher dem Vorsitzenden des Vorstandes einzusenden, welcher, wenn er kein Bedenken findet, die Eintragungen verfügt (§ 10).

#### § 14.

Die Bezirksvorsteher, welche gleichzeitig Vertreter des Bezirks im Vorstande sind (§ 9), können außer Porto, Copialien, Trans-

portkosten nur die ihnen durch den Besuch der Vorstandssitzungen und der Generalversammlungen in Oldenburg erwachsenden baaren Auslagen vergütet erhalten. Die Vergütung kann aber nur stattfinden, wenn die Rechnung vor Ablauf des betr. Rechnungsjahrs bei dem Vorstande eingereicht worden ist.

## Versicherungen.

### § 15.

Die Versicherung bei der Genossenschaft kann erstreckt werden: auf die von der Großherzoglichen Röhungs-Commission angeführten und im Herzogthum Oldenburg zum Decken aufgestellten Deckhengste, ebenfalls auf die von der Röhungs-Commission zeitweise zurückgesetzten oder bei der Röhung vorschriftsmäßig entschuldigt ausgebliebenen, schon bisher versicherten Hengste.

### § 16.

Das Geschäfts- bezw. Versicherungs-Jahr beginnt mit dem 1. August und endigt mit dem 31. Juli des folgenden Jahres.

Dieses Geschäftsjahr wird in zwei besondere Versicherungsperioden getheilt, in der Weise, daß Hengste mit dem 31. März, also nach 8 Monaten, aus der Versicherung gestrichen und andere mit dem 1. April, also für die letzten 4 Monate des Versicherungsjahrs neu aufgenommen werden können. Es werden also die in jeder der Versicherungsperioden vorgekommenen Verluste nach der Höhe der in der Periode zu Buch stehenden Versicherungssummen besonders repartirt.

Die erforderlichen Umlagen werden nach Verhältniß der in einer Periode zu Buch stehenden Versicherungssummen über die Genossen vertheilt, ohne Rücksicht darauf, ob die Haft der Genossenschaft für ein versichertes Pferd aus irgend welchem Grunde aufgehört hat, ob also ein versichertes Pferd verkauft, freipirt oder abgeföhrt ist. Der Genosse bleibt während der ganzen Periode nach wie vor Versicherer nach Verhältniß seiner Versicherungssumme, dagegen tritt er als Versicherter mit der dafür angenommenen Versicherungssumme sofort aus, sobald ein Hengst abgeföhrt oder ein versicherter Hengst ins Ausland verkauft und abgeliefert ist.

Bei Verkäufen und Vererbungen an Genossen oder wenn ein anderer Käufer als Genosse eintritt und von dem Vorstand als solcher anerkannt ist, ebenso, wenn ein Hengst bei der Röhung wegen temporärer Krankheit durch Attest eines Thierarztes entschuldigt wird, bleibt die Versicherung in Kraft.

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nur am Schlusse einer Versicherungsperiode zulässig und muß 8 Tage vor der Köhrung bei dem Bezirksvorsteher angemeldet werden. Unterbleibt dieses, so läuft die Versicherung für die nächste Versicherungsperiode fort, jedoch vorbehältlich der Revision des Versicherungswertes.

Mit Austritt aus der Genossenschaft verliert der Austretende alle Ansprüche an das Vermögen der Gesellschaft.

§ 17.

Die Geschäftskasse der Genossenschaft wird gebildet:

1. aus den Eintrittsgeldern,
2. aus dem Ergebnis der Umlagen der Beiträge,
3. aus etwaigen Strafgeldern (§ 23),
4. aus etwa gewährten Staatszuschüssen.

Als Eintrittsgeld bei der ersten Versicherung ist sofort zu bezahlen für einen Deckhengst 3 *M.*

Für Aenderung des Versicherungswertes eines schon versicherten Pferdes für das nächste Versicherungsjahr sofern selber in eine höhere Versicherungskategorie einrückte, und für Umschreibung eines versicherten Pferdes auf einen neuen Besitzer die Hälfte des Eintrittsgeldes.

Das Eintrittsgeld haben auch diejenigen Genossen zu zahlen, welche nach erfolgtem Austritte wieder eintreten.

§ 18.

Der Genosse ist verpflichtet, seinen gesamten versicherungsfähigen Bestand an angeführten Hengsten bei der Genossenschaft zu versichern, widrigenfalls er alle Ansprüche an die Genossenschaft aus der abgeschlossenen Versicherung verliert.

Wenn ein Genosse seine bei der Genossenschaft versicherten Pferde gegen Verluste durch Krankheit *z.*, für welche auch die Genossenschaft entschädigt, anderweitig versichert, so verliert er dadurch alle ihm sonst als Versicherer der Genossenschaft gegenüber zustehenden Rechte. In beiden Fällen bleibt aber der Versicherer der Genossenschaft mit allen, auf Grund dieses Statuts übernommenen Verpflichtungen für die laufende Versicherungsperiode verpflichtet. Der Genossenschaft bleibt es unbenommen, Rückversicherungen zu nehmen.

§ 19.

Wer in die Genossenschaft einzutreten wünscht, hat sich zeitig vor der nächsten Köhrung schriftlich oder mündlich an den Bezirksvorsteher zu wenden, durch welchen er einen Anmeldebogen unent-

geltlich bekommen kann. Spätere Anmeldungen können nur in dem Falle angenommen werden, wenn ein Besitzwechsel in Betreff des zu versichernden Pferdes eingetreten ist (Umschreibungen § 17) oder wenn nach dem Anmeldestermin Hengste angekauft und nachgeführt werden. Der gedachte Anmeldebogen ist nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und an den Bezirksvorsteher und zwar wenn möglich vor Beginn der Köhrung zurückzugeben.

Der Bezirksvorsteher hat die Anmeldung bei der Köhrung genau zu prüfen und etwaige Fehler hinsichtlich der Genauigkeit der einzelnen Theile zu ergänzen, dann nach § 13 damit zu verfahren. Wenn der Anmeldechein nicht schon vor Beginn der Versicherungsperiode zurückgegeben ist, so tritt, falls seitens des Bezirksvorstehers keine Bedenken gegen die Genehmigung der zeitig nachgesuchten Versicherung erhoben sind, die Versicherung von 12 Uhr Nachts des Tages in Kraft, an welchem die Anmeldung zur Versicherung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes zur Eintragung genehmigt ist. Der Bezirksvorsteher hat außerdem bei der Köhrung die fortlaufenden Versicherungen (§ 16) zu prüfen, namentlich hinsichtlich der Höhe der Versicherungssumme (§ 13) und darüber dem Vorsitzenden des Vorstandes sein Gutachten vorzulegen. Das weitere Verfahren regelt sich nach § 13.

§ 20.

Dem Vorsitzenden des Vorstandes der Genossenschaft steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. die Pferde, welche mit inneren oder äußeren Krankheiten behaftet sind,
2. Pferde in oder aus Ställen, worin innerhalb eines Jahres vor beantragter Versicherung der Rog oder innerhalb der letzten 6 Monate eine andere ansteckende, gefährliche Krankheit vorgekommen ist.

§ 21.

Die Versicherungssumme darf folgende höchste Sätze nicht übersteigen:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bei einem Prämienhengst unter 11 Jahren   | 8000 Mk. |
| 2. Bei einem einstimmig angeführten Hengst unter 11 Jahren   | 5000 "   |
| 3. Bei einem durch Stimmenmehrheit angeführten Hengst unter 11 Jahren  | 3000 "   |
| 4. Ueber 11 Jahr alte Hengste der unter 1 bis 3 vorstehend aufgeführten Qualitäten müssen jedenfalls unter dem höch- | *        |

sten Versicherungssatz der Abtheilung und im Uebrigen nach Maßgabe des mit dem fortschreitenden Alter fallenden Werthes eingeschätzt werden.

5. Ueber 15 Jahre alte Hengste werden zur Versicherung nicht angenommen.

Die Genossenschaft vergütet nur vier Fünftel des versicherten Werthes.

#### § 22.

Die vorkommenden ersatzfähigen Schäden werden von den Bezirksvorstehern dem Vorsitzenden des Vorstandes und durch diesen dem Buch- und Rechnungsführer aufgegeben. Letzterer hat die nach § 16 aufzustellenden Umlagelisten dem Vorsitzenden des Vorstandes vorzulegen, welcher nach richtigem Befund die dazu nöthigen Anweisungen zu ertheilen und das Hebungsregister für beitragsfähig zu erklären hat.

Der Buchführer setzt dann einen Termin auf 14 Tagen zur Einzahlung der Beiträge an; die Mittheilung desselben geschieht auf dem unter § 6 des Statuts festgestellten Wege directer Zuschrift.

Sollten 8 Tage nach Ablauf der festgesetzten Zahlungs-Termine noch Beiträge rückständig sein, so sollen selbe durch Postmandat erhoben und im Verweigerungsfalle sofort gerichtlich beigetrieben werden. Die Mitglieder unterwerfen sich ausdrücklich nicht nur der Competenz des Amtsgerichts Oldenburg, sondern auch dem sofortigen Executivverfahren.

#### § 23.

Crepirt ein versichertes Pferd plötzlich, oder findet eine Tödtung desselben in Folge schwerer Verletzung unverzüglich statt, ohne daß solches dem Bezirksvorsteher hat angezeigt werden können, oder geht ein solches durch Blitzschlag verloren, so hat der Genosse hiervon unter Beifügung eines thierärztlichen Attestes dem Bezirksvorsteher innerhalb 3 Tagen schriftliche Anzeige zu machen.

Bei späterer Anmeldung eines der vorgedachten Schäden werden dem Genossen für jeden Tag der Versäumniß fünf Procent der Entschädigungssumme zu Gunsten der Geschäftskasse der Genossenschaft abgezogen.

#### § 24.

Erwiesene Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche, sowie ungenügende Beaufsichtigung oder Fahrlässigkeit in der Ausführung der angeordneten ärztlichen Behandlung seitens des Pferdebesizers oder derjenigen Personen, welchen die Thiere in seinem Auftrage oder mit seiner Gestattung unterstellt sind, berechtigen zum Ausschließen aus der Genossenschaft.

Eine Entschädigung wird nicht bezahlt, wenn dem Vorsitzenden durch thierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß das Pferd bereits vor Abschluß der Versicherung an der Krankheit gelitten hat, an der es gestorben ist.

Versicherte Hengste, welche vom Auslande (außer Oldenburg) zurückkehren (siehe § 1 des Statuts) treten sofort nach ihrer Ankunft wieder in das Versicherungs- bezw. Entschädigungs-Recht ein, soferne nicht durch einen Thierarzt constatirt ist, daß sie von auswärts eine lebensgefährliche Erkrankung mitgebracht haben.

#### § 25.

Die Genossen sind verpflichtet, bei der Erkrankung oder Beschädigung ihrer versicherten Thiere einen Thierarzt zuzuziehen oder in unerheblichen Fällen den zwei nächstwohnenden Genossen innerhalb 3 Tagen Anzeige zu machen und dieselben zu einer gemeinschaftlichen Besichtigung des erkrankten oder beschädigten Thieres aufzufordern, welcher Aufforderung unbedingt Folge zu leisten ist. Sind die zu Rathe gezogenen Genossen der Ansicht, daß die Zuziehung eines Thierarztes erforderlich ist, so ist der Besitzer des Thieres hierzu unbedingt verpflichtet.

Im Falle die vorbeschriebene Besichtigung des erkrankten Thieres durch zwei Genossen nicht zu erreichen, so ist der Thierarzt unbedingt zu holen. Unterläßt der Besitzer die angeordnete Zuziehung der Genossen oder die pflichtgemäße Zuziehung eines Thierarztes und crepirt das versicherte Thier, so findet eine Vergütung des Schadens durch die Genossenschaft nicht statt.

Es muß überhaupt ein erkranktes Thier in der Weise behandelt und gepflegt werden, wie es der zugezogene Thierarzt vorschreibt und wie es sonst bei guten sorgsamem Hauswirthem Gebrauch ist.

Zieht sich die Krankheit bei einem versicherten Thiere in die Länge, oder erleidet ein solches eine derartige Verletzung, die es allem Vermuthen nach zu fernem Gebrauche untauglich macht, so hat der Bezirksvorsteher auf einen Bericht des Thierarztes, welcher das Thier behandelt, zu entscheiden, ob das Thier zu tödten oder noch ferner zu behandeln ist. Die aus solcher thierärztlichen Behandlung entstehenden Kosten hat der Eigenthümer des kranken Thieres zu tragen.

#### § 26.

Die dem Genossen von der Genossenschaft zu leistende Entschädigung (§ 21) ist auf Zahlungsordre des Vorstandes spätestens 3 Monate nach dem Tage der Schadenfestsetzung durch den Buch- und Kasseführer der Genossenschaft an den Versicherten, Postgeld frei, zu bezahlen.

§ 27.

Ein Antrag auf Nachversicherung zu einem höheren Werthe eines bereits versicherten Hengstes ist nur dann zulässig, wenn derselbe durch die Großherzogliche Köhrungs-Kommission prämiirt ist, oder ein bisher mehr stimmig angeführter Hengst später ein stimmig angeführt wird.

§ 28.

Wenn ein Genosse im Laufe des Versicherungsjahres stirbt, so bleibt die zwischen ihm und der Genossenschaft geschlossene Versicherung in Kraft, sobald dieselbe ungetheilt auf Erben übergeht, welche die Verbindlichkeiten ihres Erblassers der Genossenschaft gegenüber zu erfüllen haben.

§ 29.

Sollte ein Genosse in die Lage kommen, sein Vermögen seinen Gläubigern abtreten zu müssen, also zum Concurse kommen, so sind damit die gegenseitigen Ansprüche und Verpflichtungen zwischen der Genossenschaft und dem Genossen aufgehoben.

### Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die Genossenschaft ist als constituirt zu betrachten, sobald sich die Genossen mit einer Versicherungssumme von mindestens 100,000 *M.* gemeldet haben.

§ 31.

Sollte die Genossenschaft durch Austritt oder Abschreibungen in ihrer Versicherungssumme dergestalt reducirt werden, daß dieselbe unter 100,000 *M.* herabsinkt, so ist der Vorsitzende des Vorstandes verpflichtet, sogleich eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Sachverhalt darzulegen, damit die Genossenschaft über ihr Aufhören oder Fortbestehen beschließen kann.

Wird die Auflösung beschlossen, so bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Kassenbestandes.

§ 32.

Die in Gemäßheit der §§ 5 und 7 vorzunehmenden ersten Wahlen geschehen durch die constituirende Versammlung.

